

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

BAND 9: AMT UND STADT GNOIEN

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domonialamtsakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende einer Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

A

Abendmahl	18
Abgötterei	17
Anklage	5, 11, 13, 18
Appellation	5, 18

B

Bekenntnis (peinlich)	7, 16
Belehrung Universität	6, 12, 18
Bericht	8, 9, 17, 18
Besagung	11, 14, 16
Blocksberg	10
Blücher, Samuel von (Hauptmann)	7, 8
blutender Körper	11
Brandenburg	6
Bürgermeister und Rat	5, 9, 11, 13, 15, 18
Bürgermeister vnd Rat	15, 19

C

Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei)	9
--	---

D

Dargun	9
Defensionalartikel	5, 9, 11, 12, 15, 17

E

Entlassung	6, 18
------------------	-------

F

Familie	12
Fiscal	19
Fiskal	18

G

Gerichtsherr	8
Gnoien	5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19
Gras, Michael (Fiskal und Jurist)	19
Gustav Adolf, Herzog	8, 9, 17
Güstrow	6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 18, 19
Guter Ruf	10

H

Hagen, Christoff von (Advokat)	11
Hagen, Christoff von (Hauptmann)	12
Hammech, Ägidius (Stadtschreiber zu Gnoien)	16
Hartwig, Heinrich (Notar)	13, 15, 17
Hirt	7

I

Indizien	11, 12, 15, 19
Injurienprozeß	9, 13

J

Johann Albrecht, Herzog	8
Jungclaus, Joachim (Advokat)	10, 13

K

Karl, Herzog	17
Kaution	7, 8, 11, 12, 18, 19
Kommission	13, 19
Konfrontation	17, 18
Kosten	13, 17
Krüger	7, 16
Krüger, Jochim (Hauptmann)	7

L

Lehsten, Hans Friedrich von (Güstrower Justizkanzlei)	9
---	---

M

Moltke, Hans Albrecht von	8
Müller, Andreas (Stadtvogt zu Gnoien)	14, 17

N

Notar	13, 15, 17, 18, 19
-------------	--------------------

P

Peinliche Halsgerichtsordnung	5, 10, 18
Plau	12
Polizeiordnung	8
Protokoll	18

R

Reskript, herzogliches	8, 17, 18, 19
Rostock	5, 6, 9, 12, 14, 15, 16

S

Scharfrichter	6, 7, 16
Schilling, Stephan (Notar)	17
Schwangerschaft	11
Schwerin	16
Stadtvogt	7, 12, 14, 15, 17
Strategie	14
Superintendent	9
Supplikation	7, 13, 18, 19

T

Territion	6
Teufelsbuhlschaft	8, 12
Tortur	5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18
Turman, David (Scharfrichter zu Gnoien)	16

U

Ulrich, Herzog	5, 19
Urteil	8, 12, 13

V

Verteidiger	11, 12
Verteidigung	10
Verteidigungsschrift.....	12, 13
Verweis auf anderen Prozeß.....	12, 15

W

Waren.....	13
------------	----

Wehrwolf	14
----------------	----

Z

Zeugen	6, 15, 17, 18, 19
Zeugenaussage	13, 15
Zeugenbefragung	15
Zitation.....	11

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

Inhalt

BAND 9: AMT UND STADT GNOIEN	1
1. AMT UND STADT GNOIEN	6
1.1. Amt und Stadt Gnoien - Acta consitutionum et edictorum	6
1.1.1. MLHA Acta consitutionum et edictorum 1985	6
1.1.2. MLHA Acta consitutionum et edictorum 2036	8
1.1.3. MLHA Acta consitutionum et edictorum 2049	9
1.1.4. MLHA Acta consitutionum et edictorum 2049	9
1.1.5. MLHA Domanialamt Dargun Nr. 1772	10
1.1.6. MLHA Domanialamt Dargun Nr. 1774	10
1.2. Amt und Stadt Gnoien - Acta civitatum specialia	10
1.2.1. Acta civitatum specialia Gnoien Nr. 42	10
1.2.2. Acta civitatum specialia Gnoien Nr. 43	18
1.2.3. Acta civitatum specialia Gnoien Nr. 40	19

1. AMT UND STADT GNOIEN

1.1. Amt und Stadt Gnoien - Acta consitutionum et edictorum

1.1.1. MLHA Acta constitutionum et edictorum 1985

Klage der Gebrüder Giese zu Gnoien für die Kinder ihrer in der Tortur verstorbenen Schwester Catharina Giese, verw. Lampe zu Gnoien gegen Bürgermeister und Gericht zu Gnoien wegen falscher Anschuldigung der Zauberei vnd Tötung, 20 Seiten, Appellation

An Fürsten Vlrich

.. die Baltzer vnd Simon gebrudere die Giesen Im Nahmen ihrer In der Tortur Todt gepliebenen Schwester Catharina Giese Baltzer Lampen sehligen hinterlassene widwen, vnnd deroselben vier kleinen vnmundigen kindern, als Legitimi Tutores Clegere wieder Bürgermeister, Rath vnd Gericht zu Gnoien, Belangende, Ihrer der Vnmundigen, In der Tortur Todt gepliebenen Mutter, vnnd Schwester, Defensionalartikel

- 1. Jemand hat gelogen das Catharina Giesen von ihrem Mann verlassen wurde
2. immer wunderschön zusammengehalten, auch von jederman dafür gehalten (als Bürger)
3. auch nach dem Tod des Mannes lebt sie unbescholten dort,
4. ist zu ihren lebzeiten niemals einige vormutung noch vordachts der Zauberej mit Bestande vberwiesen worden
5. zwei weiber als Merten Grubenmans vnd Achim Bruners ehewrauen, doch mit vngrunde der vnmundigen Mutter bezichtigt vnd vor leumbdet haben
6. sich zur Rettung ihres Namens mit obgedachten Zweyen weibern setzen lassen
7. Wahr das die gefengknus zubehaltung, vnnd nicht zu schwerer gefehrlicher Peinigung, der gefangenen sollen gemacht vnd zugericht sein
8. im finstern keller, eine gahr Bosen vnd harten gefengknus mit helden, vnd schloßen hart vorwahret gesetzt worden, keines Tages licht gesehen, noch mit einigen menschen reden können
9. die beiden Weiber vom Gericht allein auf des Staddieners Jürgen Bürmeisters Borden, do sie des Tages Licht gesehen, auch auf Menniglichen reden mugen, vnnd also in eine viel laudern gefengknus gesetzt worden
10. Wahr, Carolina steht: das der anleger, so lange vnd weil ehr keyne Burgschaft gehalten mag, vnnd dem strengen peinlichen Rechten Nachuolgen wolle, Mit den Beklagten, biß nach endigung Rechtlicher außführung in gefengknus, oder verwahrung gehalten werden solle (cap. 15)
11. beide Weiber aber auf Bürgl. vorstand entlassen
12. die arme Mutter aber ohne Beweise (11. Kapitel) im finstern Keller
13. keyne reine Kleider angethan worden, Leuse in der harrn, vnnd finstern gefengknus gelitten
14. vom Regern vorbit auf dem Rostogker Thor geschlossen
15. sieben wochen auf dem Rostocker kercher in den helden vnd schlossen

16. im finsternen Keller 16. Wochen (angestrichen) , auf den Rostogker Thor die seiben // wochen in harter gefengknus gehalten ohne das ihr etwas Bewiesen wurde
17. Befragung durch Tortura, Inditional- und prasumptional Articul
18. hat aber Gutlich auf diese Inditional vnd praesumptional Artikel nicht gestanden
19. aber Lampische mit der Tortur belegt // bey efg. vnderthenig angehalten
20. Schoppenstuels zu alten Brandenburg vormuge E. vnd D. vorfertigen lassen
21. die die Tortur, noch zur Zeit nit belegt werden könnte urteilen
22. Wie dan auch die Juristenfakultät zu Rostock (Groß geschriben) mit vbersendung der Inditional vnd Praesumptional articull auch andern Acten vmb Rechtsbelehrung vormuge der abschrift mit E. gnedig gesucht
23. Verhör durch Territion, wenn keine Aussage Entlassung auf Vhrfehde vnnnd Bürgschaft durch Rostock entschieden
24. wurde an den Ort der Tortur gebracht
25. kein gestandenen Artikel
26. War gestanden vnd im gerchten, auch vblichen gebrauch- das dann entlassen werden muss, Zeugen müssen beweisen vnd die angeklagte nicht mit scharfer Frage belegt werden
27. Gnoiens Rat lässt den Scharfrichter von Güstrow holen, vnd die Lampische vnmundigen Mutter erbermlich mit dem angstman angreifen, vnnnd auff der Leiter anstrengen, vnnnd zwey nacht nach einander auf dem thor peinighen lassen
28. Wahr das der angstmann sie zum ersten mahl, vnd In der ersten nacht gantz harte angestrenget, vnd bey drey Stunden vndgefehr ausgedenet hat
29. die Haar vom Kopf abgeschnitten, auch an der heimlichen stedt, vnnnd die Saalen an den fussen wegbrennen lassen //
30. hat Got im Himmel angeruffen aber nichts bekandt
31. ohne weitere Vermutung immer Scherffer vnd Jemmerlicher den Zuuor Peynigen lassen
32. der angstman einen kessell mit glue(n)den kohlen auf dem thor gehabt
33. der angstmann in Beysein des Richters auch Zweyen Rathspersonen vnd andern Burgern, der Lampischen die Saale anden fussen ab, vnd in den seiten gebrandt hat
34. Wahr vnnnd die Person so dar bei gewesen gesehen, daß der angstman gleichsam inbeisein der Beklagten, dermassen vnbarmertzig vf der Leitern die Lampische ausgedenet, vnnnd mit gewalt gezogen, das zwene starcke hauffen Stricke von grossen anstenge endzweygehen müssen
35. ein Seil ist Clawes Schlien an den Schenkell gesturtzet, welches ehr etzliche Tage gefuhlet
36. Wahr, das die Lampische Im solche vnmenschlicher Peine vnd Marter nicht vorstummet, noch Ihr gesicht vorwandelt. Besonder Got allerwege angeruffen, auch sich auf Ihre vorlassen, vnnnd gesagt Sie wehre der tadt vnschuldig
37. kein Gefangener wurde in Gnoyen je so gepeiniget
38. *einer Mathias Wichman so ehr vor mercket, das man zum drittenmall die Tortur mitt // der Lampischen veruaren wollen, den Eltesten Burgermeister Marquart Glasuen sehligen den gehaltenen Proces angezeigt, vnd gesagt wo den dingen nicht zuuiel, sowehre es doch mehr dan genug, geschehen*
39. Bürgermeister will Folter beenden
40. Aber solcher vormahnung vngeachtet Beklagter an obarticulirten mit der Lampischen zweyen auf dem thor gehaltenen Process der Tortur nicht ersettiget, dritte Tortur

41. Lampische wegen großer Marter nicht stehen noch gehen könne, zur Tortur vom Tohre herab getragen (der Frone will das nicht weil er sich schämt, muß der Schweinhirten machen)
 42. Lampische auf einer Schleiffe gelegt, vnnd mit des Stadtuoigtes Heinrich Knopss Pferden In das Rathaus zur Marter geführt
 43. volgig der Stadtuoigt, sambtliche Richteherrn vnnd angstman, auch etzliche Burger ins Rathaus kommen
 44. neue Tortur
 45. kein Bekenntnis
 46. einen Tranck fast bey einem Pott so heiß als ers vom feur genhomen mit fisch Ballen vnd and(er) Materien zugericht und der Ausgereckten Frau mit einem Trichter
 - 47) eingeflöst worauf sie sehr sich geberdet
 48. und Todt bleibt
 49. der Büttel mus sie wieder anziehen
 - 50.) der Angstmann beschwert sich beim Rat: Ich habe mein lebetage keinen solchen vngewonlich(en) Proceß gesehen // als hier zu Gnoien, Bey der gefangenen Frawen gehalten worden
 51. Keiner hat gesehen das ihr der Hals umgedreht war
 52. hat zu jeder Zeit vnsers hern Gottes Nahmen gedacht
 53. Konkrete benennung der beiwesendene Personen
 54. Besonders Bürgermeister her Jochim Krüger vnnd Jochim Kasper Rathman in solchen harten mit der Lampischen angefangen
 55. Wan sie nicht Todt gemartet, Noch etzliche viel Jahr hett leben mugen, vnnd Ihre arme vier kleine kinder In ehren guetern fucht aufziehen, Ihnen das Brodt vordienen vnd ernehren können
 56. die armen vier kleinen Kinder wurden ohne einige Vermutung ihrer Mutter beraubt
 57. ohne Vermutung vnnd antzeige zur vbermaß Todt Torquiren lest, nicht nur den Kindern auch der Mutter einen abtrag zu geben schuldig...in der hohen Obrigkeit Mißbrauchung der Jurisdiction vorfallen,
 58. Wahr das anwaldts principan, Im Nahmen der vier armen vater vnd muter losen kleynen kinder ratione Interesse damni, operarum, educationis, et temporis quo pupillorum mater vinere potuisset viel leiber zwey tausendt gulden, wan sie oder Ihre, vnmundelein derselben habhaftigh auß Ihren guetern, vnd raten, vnd verlieren dan zusehen, Das der vermundelein Mutter so Jemmerlich zermartet vnd vom leben zum Tode gepeyniget sein solt
 59. war das dies alles in Gnoien vnd vmbliegenden orten vnd dorffern eine gemeine Rede, Sage vnd geschrey sey
- Eingegangen in Güstrow am 5. April 1581
-

1.1.2. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2036

Trina Wenden, Frau des Chim Vagt

- Supplikation Chim Vaget Paursmann, Großen Wietlücke 15. August 1635
...er vom Hauptman Samuel Blücher auf efg. bevehligk auff 200 R Caution stellen solte...und sich seines hoffes wie vorher in guthe obacht nehmen vnd bewohnen soll...seine Freunde wurden vom Herzog und Hauptman auch abgefertiget, // sie sollten schuldig sein die 200 R

zuerlegen, dann wolte er meine fraw aus dem gefengknus erlassen...auch was sie vorzehret bezahlen, ... er fühlt sich dessen nicht schuldig, da es auch doch einen ansehnlichen vndt merklichen schaden gethan die zeithero sie da gesessen, als Thue Ich in aller Vnterthenigkeit bittn, efg. wolle ein bewehligk an den heubtmann abgehen laßen, das meine frawe muchte der fengkligen hafft bis auf efg. ferner anordnung erlaßen werden //...kann auch dem Herzog nicht vorhalten das mir der scheffer zu großen Wietlike vorgangen Voriahr mit etzlichen säth Gersten gedienet, ihm denselben bezahlen solle auf bevohrstehenden herbst, aber der Hoffmester will den ausgeseiten Gersten von Jfg. hoffen nehmen, vnd in seinen gewahrsamb fuhren lassen, das würde ihm großen schaden tuen, könne dan sein Vehe nicht ausfuttern, damit ich jfg. dienste vorrichten muß...Großen Wietlike den 15. August 1635

- Befehl Hans Albrecht...bei vns Chim Voigt aber dich sich beschwaret vnd pittet...Nun ist wider Recht, das die fraw für Ihren Man, der selbst iegenwertig ist, solte gestraffet werden. das du die Frau alsoforth der gefenglichen hafft erlaßen, vnd wie es vmb dieser sachen eigentlich bewand Bericht schickest...auch den Schäffer dahin halten sollest, das Er es bei deme einmahl mit Supplikanten, wegen des Saathrogkens getroffenen Vergleichs bewenden läßt..auch im sein korn mit nichten zu nehmen...bei wilkürlichen straff, Güstrow 17. Augusti 1635, W.W. An den Heubtman zu Gnoien: NB: diese copei original haben ihr fgl. nach deme es schon subcribiret zerisen, weil das Weib nicht wegen Ihres Mannes sondern Zauberei halber eingezogen, an Samuel Blücher, aber alle anderen Anweisungen bleiben bestehen

1.1.3. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2049

Peter Gethe, 1667 Strietfeld

- Befehl Gustav Adolf an Hans Albrecht von Moltke:... wegen bericht das Moltke den Peter Gethe in gefängliche haft gesetzt hatte, aber auf caution wieder entlassen habe, Wann wir dann nicht gemeinet dich in deiner dir zustehenden jurisdiction zubehindern, als wirstu ferner nach befindung den rechten nach mit g. Peter Gethe zuvorfahren wissen, insonderheit aber ihn wegen gebrauchter abergläbusichen dingen, dafern er dessen übrwiesen kann werden, vermöge deiner lehnspflicht die dir zustehende jurisdiction gebührend zuverwalten, noch an der policeyordnung vnd vnser constitutionen abstrafen haben. 3. Mai 1667 [Gerichtsherr]

1.1.4. MLHA Acta constitutionum et edictorum 2049

Ursula Helms, Paul Possehlens Ehefrau

- Durchleucht. Fürst...wegen eingeholten Urtheil wieder die zu Gnoien sitzende Hexe Ursula Helms, Paul Possehlen eheweib könne exequiret werden...sie hat gutwillig bekand das sie Gott verlassen vnd dem bösen geist gebuhlet, andern zu solchem verführt vnd einer dänischen bettlerin das Zaubern gelehrt, vielen Leuten an ihrem viehe schaden gethan vnd solches in der nachfrage sich auch also befunden, ohne Datum [Teufelsbuhlschaft]

1.1.5. MLHA Domanialamt Dargun Nr. 1772

(Dargun-Gnoien-Neukalen), Nr. 1772, Verfahren gegen die Ehefrau des Pawl Possehl zu Stubbendorf wegen Zauberei

- Bericht an Herzog, wegen Pawl Posehlen Eheweib aus Stubbendorf zum Ambt Gnoyen gehrig geführte Acta vnd darauf eingeholete Urtel in unterthanigkeit zurfertigen, weilen in actis der Captivirten eigenen bekentnus verhanden, daß sie zaubern konne, auch in der nachfrage die corpora delicti bekandter maßen sich befunden, ...so möchte er das urteil so efg. dem zustimmt exequendum abfaßen lassen, Güstrow den 2. Juni 1663, Hans Friedrich von Lehsten und Andreas Curtius

1.1.6. MLHA Domanialamt Dargun Nr. 1774

Bericht an Herzog..beygehends die wieder Pawl Postehlen Eheweib aus Stubbendorff zum Ambt Gnoyen gehörige geführte Acta vnd darauf eingeholte Urtel wir überschickt, sie selbst gestanden das sie zaubern konne, auch in der nachfrage die corpora delicti bekandter maßen sich befunden, So halten Wir an unserm wenigen orten iedoch unvergewisslich dafür, daß die Urtel..durch den Herzog bestätigt werden.., Güstrow den 2. Juni 1663, Hans Friedrich von Lehsten, Andreas Curtius

- Zettel: ..wird nichts mehr übrig sein, dan das sie vom Superintendenten wegen der gefangenen Seelen besichtigt wird,
an Gustav Adolf

1.2. Amt und Stadt Gnoien - Acta civitatum specialia

1.2.1. Acta civitatum specialia Gnoien Nr. 42

Margareta Wilcken, Peter Lantows Ehefrau

Acta Incompleta des Bürgers Peter I

Lanthow zu Gnoien, Kläger contra Magistrat Beklagt. wegen der an seiner Frau wegen angeschuldigter Zauberei übereilter und in 5 Tagen 4 Mal vorgenommener Tortur der hochbetagten 45 Jahre alten Frau, auch deren Körper öffentlich verbrannt worden, 1604-1610

Nr.3 Libellus Injuriarum atrocissimarum et detestandarum Articulus, des Bürgern von Gnoeyen contra Bürgermeister und Rat (Rostock den 8. Oktober 1604, Nr. 3),
Defensionalartikel

1. Wahr sein, das der Cleger für fünfvndt viertzig Jahren sich mit der Erbahren tuegentsahmen vndt vnberuchtigten Jungfrawen Margareta Wilcken vereirated vnd in Gnoyen öffentlich wohnung habe
2. Zusammen 2. Sohn vndt 5 Tochnern
3. sie immer Gottisfurcht tugendt vnd Erbar gewesen, nie mit schande vnd laster

4. immer gutes gerücht
5. in PHO steht ohne orgehende genugsahme Indicia, Redlichen Argwohn vnndt verdacht die Peinliche straff auf Ihm trage keinen menschen in gefenkliche haft zu bringen vnd zu Peinigen
6. dessen ungehachtet seine liebe hausfraw am Negst verschiene heiligen Pffingstabend, 1604 als eine offentliche Zeuberinne gefenglich eingezogen vnd angeschlossen
7. weil eine andere gesagt sie auf dem Blocksberg gesehen
8. So ist doch war, quod jusmodi confessio pro erronea habeatur judiciunig sufficiens ad torturam nequa quam faciat
9. quod desperatis aliis probationibus demum ad torturam proceatur, utpote quod tormenta probationum reliquarum subsidaria sint
10. in PHO soche Tortur nicht ohne redlichen argwohn vnndt Indicium
11. das solche umbstende solten verhanden gewesen oder auch von der Beklagten in acht genommen worden sein
12. das die Beklagte dessen ohngeachtet öffentlich gepeinigt vnd martern lassen
- 13 ob woll die Rechte Reiterationem torturae absq. novis realibus indiciis ausdrücklich verbieten //
14. ist sie jedoch zum andern mahll Jammerlich gepeinigt worden
15. mitt der armen allten fraw vnmenschlich umgegangen
16. immer ferner fortgefahren auch am Donnerstag 1604 Pffingstwochen den 31. Mai gepeinigt
17. die Beklagten den Hencker zugesprochen, er sollte die teuffels hure noch besser vnndt harter truken
18. am Sonnabent den 2. Junius 1604 am Abend nochmals Marter mit der alten, kranken ohne neue realibus indiciis
19. innerhalb 5 Tage 4 mall Tortur, damit abschwelich vnd unmenschlich
20. Offencundig in Rechten: Si quis //in carcere, sive delictum aliquod confesus fuerit, sive non oierit, quod judex contra ejus, cadaver savite non debeat
21. War quod judex qui mortui cadavere suspendi vuleano tradi mandat pestime faciat et in syndicatu teneatur
22. Beklagte immer fortgeschritten sie auch am Mittwoch den 6. Juni öffentlich vnndt abschewlich mit feur zu Pulver verbrannt
23. wo ihr gar keine Übeltat convincirt worden
24. aber gantz ohnde das dieselbige tanquam rea et veneficii convicta durch vrtheill vnndt Recht solte condemnirt vnndt zum thode verdammert worden sein
25. viell weniger ist war, das dieselbige zu einiger defension verstattet worden
26. quod reo defensiones omnino sint claudae antequam pnatur ad torturam
27. quod defensiones et indiciorum copiae non possint denegari, etiam a judice habente liberum arbitrium ac potestatem procedendi sine juric ordine et solemnitare, Imo quod ne quidem Princeps de absoluta potestate posit reo defensiones deneoari
28. damit überaus grosse grewliche gewaldt vndt detestandas et abominandas injurias gestan
29. 4000 R. hat der Cleger vielleicht verlieren, oder auch nicht Reich sien, also solche grawliche vnndt detestandas Injuriars begegnet
30. Davon in Gnoien und Umgebung ein gemeines geschrei
- Joach. Jungclaus Ad. et Procurat.

Nr. 5: Rechtmeßige Exceptiones vnd bitte um cta. referation der Ehrbarn vnd Wollweisen Bürgermeister, Rath vnd Gericht zu Gnoyen contra Peter Lankaw (Güstrow den 8. Januar 1605)

Entgegenung auf dessen Artikel

---Peter Lankow nun allein klegler ist mit unbeweglichen Guetern Durchaus nicht gesessen, // man möge die Citation verändern und Caution verlagen, Christo. vom Hagen Advocat

Nr. 6: Güstrow den 9. Aprilis 1605, Euentualis litis contesttio junctis Responcionibus singularibus Defensionalibus ac Reconuentione Bürgermeister und Rat...wegen der Klage in po. praetensarum injuriarum..der Kläger hat die Caution noch nicht erörtert...als Eventum wollen sie auf die Fragen antworten..., Defensionalartikel

1. Seine Frau habe nicht Margaretha Wilcken sondern Margaretha Wildeknechtes geheißten, aber wahr

2. wahr

2-3. nicht wahr nur in ihren eigenen Artikulos

5. impertinenter

6. wahr, das sie des Clegens Hausfrau auff vorgehabte gnugsame vnnnd beständige inditia eingezogen

7-15. nicht wahr

16. wahr das Erstlich aufd es Articulirten Donnerstags des Clegers Weib mit der tortur geschreckt worden //

17-18. nicht wahr

19-20. sie ist augenscheinlich vom Teufel erwurgest vnd vmbgebracht worden vnd von keinem beten oder Gottes wort hören wollen

20-21. nicht wahr

22. wahr, das sie den vom Teufel erwürgten Körper verbrennen lassen

alles andere ist nicht wahr, bringen nun ihre eigenen Artikel ein

1. Klegers Eheweib die Lantowsche Zauberey halber lenger als 28. Jahre berüchtigt gewesen

2. unterschiedliche Zaubereiweiber auf sie besagt

3. die ihr nicht feind waren

4. sie miteinander confrontieret worden

5. sehr beargwohnt gewesen

6. gemeinschaft mit Zaubereinnen

7. das sind viele Indizien der Zauberei

8. Ihre eigene Tochter Catrina Lantowen sich öffentlich verlauten laßen das // ihre Mutter teglich viele Verkost, Kohl, grütze vnd andere gemeine speise gesotten obwohl sie wenig Volk zu speisen gehabt, den Teufel damit gespeiset

9. sie auch einen langen schwarzen Kerl bei ihr stehen gesehen, die Mutter gesagt, was fragstu nach dem Kerl, laß Ihne stehen es ist Heinrich Grote

10. sie vermerket das es der Teufel gewesen

11. die Lantowsche vielen übel gedrowet //

12. viele Jahre öffentlich beschuldiget worden, das sie Clawes Kisters hausffrawe, so zu der Zeit schwanger gewesen, in frisches Bier vergebten, als sie deswegen BEschuldigt der Todten Körper das bluet heuffig aus Nasen vnd Maul gelauffen [blutender Körper]

13. der Tote Körper vor Gericht gebracht vnd die Lantowsche dabey tretten mueßen

14. Bürgermeister Knopf sie für eine Zaubersche gescholten auch ihren Tochtermann Chim Erdtman dahin gehalten, das er ihm 2 schl. Rogken dazu er nein gesagt behalten müssen, das die Lantowsche ihm darauf gedroht
15. dem Bürgermeister Vieh gestorben, Bier verdorben
16. auch dem mitbeclagten Stadtvoigt etzliche Brawels Bier verdorben
17. Catharina Lantowen behauptet Nun gelaube Ich nicht anders den das meine eigene Mutter die alte Verräterin, mir meine lende entzwey stoßen laßen [Familie]
18. Damit Indizien recht und Billig zur Tortur
19. Aldeweil wahr vndt kundtbahren Rechtens quod huiusmodi inticia non solum at capturam et terrorem torturae verum etiam at ipsam torturam sufficientia sint
20. aber nicht öfters mit ganz harter Tortur belegt
21. Sondern guet vnd freywillig das obige in ihrer Vhrgicht bekandt, vnd verharret
22. auch Teufelspakt und Buhlschaft,
23. Sontag Trinitatis des Morgens durch Teufel umgebracht
24. ganz abscheulicher anblick
25. keinen beten oder Gottesword hören wollen
26. daher der Körper rechtmäßig verbrandt //
27. wie in den Rechten
28. solches alhir in efg. Landen mit den Zaubernern vnd Zauberninnen in Virtuti obseruantia wirt gehalten wie mit den Exempeln zu Wahrenn Plaw bey den Bülowen zue Reysow den Leisten zu Schwaßstorff, Schurnkern zue Wustenvelde vnd andern vielen dargetan [Verweis auf anderen Prozeß]
29. die Universität Rostock dergleichen fallen oftmas solles freigestelt ob die Leichen verbrannt oder unter den Galben vergraben wird
30. daher alles Rechtmäßig
..sie sind die Injurirten..fordern Maßnahmen
Christopher von Hagen Advocat

Nr. 7: Beständige vndt Warhaftige hinterfließung der vermeindtlich opponirten Exception cautionis Juncta petitone des Peter landtowen contra Bürgermeister (Güstrow 15. April 1605)...er hat eigenen acker an etzlichen morgen auf dem Felde eigenthumblich liegen...die Beklagten haben wegen seiner Caution damit gelogen, ...

Nr. 9: Responsiones Singulares ad praetensos articulos Defensionales des Peter Langtowen (Güstrow den 4. Oktober 1605), Defensionalartikel
...1-11 Artikel glaubt er durch aus nicht war
17. glaubt an den Schaden, aber nicht an die Verursachung, die Lantowsche durch Urtheil vnd rechte pure Absolvirt worden
13. nicht war ebenso 14-18
19. wahr, aber sehr übel accommodirte
20. wahr
21. nicht wahr
22-25. nicht wahr, besonder das sie von der großen Ihr angelegten marter woll sterben mußen
26. ist ganz wiederrechtlich beschehen
27. zwar Juris, aber plane perperam alhir inducirt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

28-29. ist facti alienj

30. nicht wahr

31. ist Rechtens, aber von den Beclaten nicht besondern das gegenspiell verhandeltt

32. in den Rechten gegründet aber alhir gantz wiederlich et inpertinenter judicirt

33. gleubt de Creditis war, denon Creditis nichts war

- Joachim Jungklaus

Additionalles post. 27:

1. War das sie in der Tortur etwas bekannt

2-3. aber nur auf Grund der Marter

Joachim Jungclaus

Additionalles post 27. Articulum positionalem des Peter lantowen (Güstrow 4. Oktober 1605)

Nr. 10

Nr. 11 Supplikation: Vnderthenige Erclerung vnnd Bitte des Peter Lantowen (Güstrow 4. Oktober 1605, In po. Reconvnt)

Nr. 16 Ulteriores Responiones ad. 3, 4 et 16 posit. art. der Bürgermeister, Güstrow 3. April 1606, glauben alles nicht wahr

Nr. 22 Additionalles post 16 Defens. des Bürgermeister Rath vnd Gerichts zu Gnoyen (9. Juli 1607), Verteidigungsschrift

- es geht um die Vermählung des Mühlenknecht Simon Glausen der nicht die Tochter der Lantowschen vor 20 Jahren gefreit, sondern eine Frau aus Wahren, die Braut stirbt auf dem Heimweg, was der Lantowschen zugemessen wird

- ebenso der Bürgersohn Jürgen Duuel der Jochim Volckmans Tochter heirtaten will, von dem die Lantowsche sagt, er hätte sich vorher heimlich mit ihrer Tochter verlobt, sie gedroht worauf die Volckmansche Tochter bald gestorben

Joh. Moring

Auffgenommene Zeugenkundschaft vnd Gegenbeweiß in Sachen Bürgermeister und Rat contra Peter Lantowen unbefugter Cleger in Puncto injuriarum (Güstrow 1609, 14. Januari, Nr. 31.

- es wurde eine Commission: Churdt vnd Gerdt gevetter die Hoben eingerichtet, Notar Henricus Hartwich Notar, Vorgang im Jahr 1608

- Lantowen wird angemahnt die Kosten zu erstatten und den Prozeß sein zu lassen, 1608 ist bereits die 3. Commission am wirken

Artikel Defensionales et attitionales, Inhaltlich wie vorher, Artikel 1-33

Articul Attionales post 16. Defensionales wegen Gorries Glausen und Volckmans Tochter

Articul Reconventionales: Artikel wegen der Unrechtmäßigen Injurienklage

- Urteil am 17. September 1604 Wegen Klage des Bürgermeister und Rates contra Peter lantowen in po. Injurijarum vor dem Niedergericht ...Weill Beklagter Lantow auf die angestalte Clage nicht respontiren wollen sondern dem Gerichte den rucken gegeben vnd daruon gangen, gleichwohl aber hiebeuor für E.E. Rat vnd G. der Injurien gestanden, das er demnach schuldich sein sol zwischen tato vnd negestem Bürgerrecht die angezogene injurien zu beweisen, Egitius Hannitz, Secret.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

Examen Testium, Zuegenausage

1. Heinrich Glauatz, 60. Jahre, Bürger zu Rostock vnd Orgelbauer, mit etzlichen Ratsleuten Verschweigert, berichtet ausführlich von der gestorbenen Schwangeren Frau, weiß von den andern Vorgängen kaum etwas

- er hätte gesehen das die Moltschen zu Drüsewitz auch einen todten Körper vorbrennen laßen

- kann auch zu den Additionalen wegen Volckmans Tochter aussagen

2. Anna Glowsen, 40 Jahre, wohne zu Tessin, ihr Man ein Muller, ebenfalls meist nescit, 12. asl sie bei Wolff von Ansbach gedienet, hätte sie die Beschuldigung der Lantowschen gehört, die Krügersche vorgeben zu haben, zu den Additionalen sie sei die articulirte Person, berichtet sehr ausführlich

3. Zeugin Cathrina Kopfstedtten, über 60 Jahre, bei ihren Kindern zu Gnoien vnd Teßin wohnend, habe vorher zu Strahre ?? Strohn gewohnet, weiß nichts vom gerücht etc.

- Sagt Ausführlich zu den Additionalen aus

4. Barbara Hilligendorfs, vrnts Starcken Hausfrau, über 50 Jahre, Man ein Schuster zu Gnoien

- langes Gerücht der Lantowschen, , aber wiß nichts von Besagungen

Ausführlich Artkeil 12. wegen der schwangeren, Viehsterben des Bürgermeisters,

Zu den Additionalen vnd Reconventionales weis sie einiges

5. Andreas Möller, 65 Jahre, Stadtvoigt

2. die Wildegosche hätte auf sie besagt

- die Lantowsche hätte sich nicht verteidigt gegen die Anschuldigungen der Wildegoschen,

8. die Catharina Lantowsche kam in sein Haus: Ei nachbahr haltet es mir doch zu gute daß ich zu euch komme, ich sahr daß mein vater gestern mit euch redete vnd horete daß er euch vnbescheidene wort gab, ich wolte daß ers gilaßen hette // er erfährt ihre Aussagen [Strategie]

12. die Schwangere ist vor 27. oder 28. Jahren gestorben

- zu den Additionalen, die Volckmansche Tochter hatte beim Bürgermeister gedienet

- AtReconventionales

6. Zeugin Anna Glasowen, Andres Mollers ehelige Hausfrau, 50 Jahre alt, zu Gnoien, Ihr Man Stadtvoigt, , Bestätigt wie ihr Mann im Großen vnd Ganzen alles

- sie hätte auch ihrer Schwester Kind absterben lassen,

12. die Küstersche mit Frischen Bier vergeben, nichts wegen Tortur

7. Claus Koster, 66 Jahre, Bäcker zu Gnoien

1. vor 28 Jahren sei sie mit zeugens fraw ins gerüchte kommen

2. vor 4 Jahren wehren etzliche zu Gnoien vorbrandt darunter auch welche gewesen die auf die lantowsche bekant, ganz Ausführlich wegen der Schwangeren

8. Christina Liemans, 60 Jahre, Gnoien, , etlichen aus dem Rat verwandt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

- Schwester der Kusterschen die von der Lantowschen vergiftet worden , berichte vom Tod der Schwester, vom andern weiß sie nichts

9. Hanns Sehhusen, 70 Jahre, Schneider, Berüchtigung,

28. Schmeker zum Wüstenfelde, Moltsche zu Drüsewitz, Bulow zu Reusow, Leisten zu Schwastorf hätten todte Corper mit andern Zeuberern vobrennen lassen, [Verweis auf anderen Prozeß]

- Ausführliche Aussagen zu den Art. Reconvencionales

10. Cathrina Kadowen, Lütke Sawkens itzige Hausfrau, 60 Jahre, ihr Man ein Sager, Berüchtigung seit Todt der Kusterschen

2. die Tilsche Hoppnersche hat auf sie bekannt

Sehr außführlich zu der Volckmanschen Tochter die ihr Kind gewesen, der Duuell wollte erst die Lantowsche heiraten, hat dies dann aber wieder ausgeschlagen, sie hat ihr ein Guß mit unflat gegoßen, es wäre nicht der Schörbuk sondern vorgift gewesen

11. Cathrina Wichmans Pawel Schließ Witwe, 46. Jahre, Gnoyen, ihr Mann ein Becker gewesen, sie er jetzt ackerbawers, Bürgermeister Parman Zeuginnen Schwester gehabt ihr Vater war 23. Jahre Stadtvoigt

2. Wie Frowesche gebrandt worden, vnd Zeuginnen eheman dabei gewesen hette er gesagt, die Frowesche so längst vor dieser Zeit verbrannt hätte sie bekindt , auch

6. mit der Wildegöschchen der Hoppnerschen vnd einem weibe Anncke so in der Fronerei vmbkommen umbgangen vnd gemeinschaft gehalten

12. Jochim Marß, 40 Jahre, Einwohner zu Gnoien, Bürger und ackerbawer vnd Lantow sei Zeugens Mutter bruder

Tilsche Hoppners hätte auf sie bekannt, Ausführlich auch über Tortur

- Notar Henricus Hartwich

Auffgenommene Zeugen Kundschaft in Sachen Peter lantowen Clegers contra Bürgermeister vnd Rat, (Rostock 6. Jannauri 1610), Nr. 33

Commissare: Zacharias Wilstnack Bürgermeister und Balthasar Niemann Rathsverwandter zu Newen Calden, mit keiner Partei verwandt,

- Artikel Defensionalis 1-30, Defensionalartikel, Zeugenbefragung

- Gemeine Fragestück ad Persohn

- Generalia Interrogatoria ad Causam (Artiekl des Bürgermeister und Rats) Nr. 1-3

- Specialia ad articulos positionales et additionalis A. 1 et 2

1. ob er ihere eltern gekant

3. wegen ehgelöbnis des Peter Lantowen

zu. 3-4 genau wer, belastende Fragen, große Gemeinschaft

- dann sehr konkrete Fragen zur Rechtmäßigkeit der Indizien, ob der Zeuge in den Rechten studiert habe, auch gleiches wegen der Peinlichen frage, und woher er wisse, daß sie daran gestorben wäre,

Examen Testium, Zeugenaussage

1. Äqidius Hammeche, aus Schwerin, Organist vnd Stadtschreiber 28 Jahre

- hat lange vom bösen Gerücht gehört, er hat die Urgichten der gerechtfertigten Weiber protocoliret, man soll in diese sehen, es sei auch keiner vorgesagt,

23. hätte die Lantowsche noch vor der Zeit in guete ohne Jenige territion bekindt, das sie die Küstersche vergeben

- keine harte gefengknus

- sie sei auf die Notation eingezogen worden von andern wisse er nicht

- negiert das sie viermal zu unterschiedlichen Mahlen gepeinigt worden wäre,

2. Bartholdt Willer, 50 Jahre, Gnoien seit vierundzwanzig jahren, Schwiegerschaft im Gnoien

- Berichtet von Berüchtigung, Bürgermeister Krüger auf die Fischbanck gesprungen vnd gesagt, er woltte dauon öffentlich protestiren, das der lantowschen als seine freunden beigemessen würde, das sie die Kustersche vergeben hatte,

- sie wurde Donnerstag mit den Beinschrauben gepeinigt

- dann hat sie freiwillig bekann

- er war bei der Tortur dabei, aber nur Beinschrauben angelegt,

3. Joachim Maess, 41 Jahre, Gnoien Bürger, Zeugens Mutter Bruder

2. Erst hat die Wildegosische auf sie bekindt, danach aber Tilsche Hoppeners die nicht wiederrufen,

- der Körper sei billig vermuge ihrer Bekanntnus besagt worden

- sie von dem Montag auf den Dinstag gepeiniget worden, vnd hätte gestanden, dann sie mit keinem lichte oder feuer versehret worden, hätte in seinem Beisein keinen Schaden erlitten, er sei bei der einen Tortur vnd 1-2 Territionen gewesen,

- hätte ihr Bekanntnus aus freien Willen getan

4. Thomas Stoltte, 53 Jahre, zu Gnoien seit 23 Jahren, seien Ambtbrüder

1. weiß nicht von der vorhergehenden Berüchtigung

2. wen ja dann hat er es vergessen- aber sie ist besagt worden, er sagt etwas Zugunsten der Lantowschen aus

- die Lantowsche selbst hat solches alles ausgesagt,

- niemand hat iher vorgesagt was sie bekennen solle

5. peter Duuel, 45 Jahr, Schuster, Gnoiener seit 24 jahren, , sie war berüchtigt, die Tilsche Hoppenersche auf sie besagt, der Jürgen Duuell woltte Volckmans Tochter freien, aber er hette diese nicht, sondern der lantowschen Tochter so noch an itzo lebete bekommen, der Volckmanschen Tochter wehr zu Rostock gestorben

6. Daidt Turman, 60 Jahre, Gnoien, alda er nun die 10 Jahre Scharfrichter , Berüchtigung, eine andere auf sie Bekannt, nichts wurde ihnen eingeredet,

23. er als angstmann hette sie niemals gepeiniget, sonern nur allein mit anstrengung vnd aufsezung der Beinschrauben geschreckt, aber nicht zugesogen, er hat sie auch in ihrem Tode gesehen, sie schlielich auch verbrandt, zu Schwastorf die Leistenen vnd zu Drüsewitz die Moltschen hätten es auch so getan

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

- Stephanus Schilling, Notar,

Examen Repetitionis Testium in Sachen Peter Lantowen contra Bürgermeister, Nr. 33 b (1609/10)

da der Kläger die Defensionalis überarbeitet, Defensionalartikel

Zeugen:

Anna Glowsen, 40 Jahre, Müllerin zu Tessin, wohne über 14 Jahre zu Gnoien

Cathrina Kopfstedten

Barbara Hilligendorf

Andreas Müllers

Anna Glasowen

Claus Küster

Christina Niemans

M. Hans Sehehausen

Cathrina Kadowen

Chathrina Wichmans

Jochim Marx

- Notar Henricus Hartwich vnd Stephanus Schilling

(Herzog Karl)

1.2.2. Acta civitatum specialia Gnoien Nr. 43

Bericht des Stadtvogt Andreas Müller, Gnoien den 6. Janauri 1607...an Herzog...weil die lankwirige sitzende gefangene Zeuber Hexe **Catrina Schmides** in Efg. Stadt Gnoien, so vf andere mehr besagtt nicht ehr haben zu der Confrontation zugelassen werden, der Vrsachen fast 2 Jar vf grosse vncost vnd geldt gildung e hadt sitzen mossen, wie sie dan zu letz vf. E.f.g. hochweisen Rathen vf gelegten befehlich zu feure Midt wochges nach Letare bringen mossen, weile dan vf beider gehalten Confrontationis, dem Raedt vnd Gericht, vber 50 vnd mehr gulden drauf gangen, vnd noch vber 100 R Atzunge Procuratores vnd Notarien hinderstellig sind...nichts mehr vorhanden, vnd auch efg. heubtman Hardtweich Schacke, weile er das amt vmb genante porusion in hadt deß brockes zu zulegen nicht gemeindt..daher ..ob er Contriubtion einzeihen soll oder wie die Atzung zu bezahlen, an Caroln Herzog zu Mecklenburg
(Kosten)

Wegen des incarcerirten vnd in puncto sacrilegy beschuldigten Meurers namens Jochim Hechtes Ehefraw sie hat keine Kinder daher der Ehemann bittet sie der gefänglichen Haft zu entlassen, 1659

Bericht Gnoien den 5. Decemb. 1683, Joachim. Bocciu. Praetor ibidem an Herzog Gustav Adolf ...auf Befehl des Herzog sub dato 18. November vnd den 3. Dezemb. insinuirten Befehl..inhalt das ich die Cerimonien, formularen vndt die wörter so alhir abey hegung der Peinlichen noth- vnd halb-Gerichte sollen gebrauchet werden, Specificce nennen sol, so habe zum vntertängisten folge, meiner wenigkeit nachfolgender gestalt referiren sollen...er

solches zum teil auch practiciren gesehen, worinnen 1. ergangen consequenter pro 1mo. Mußen auf durch grundliche indicis geführte Klage, in po. Veneficii gültige Zeugen de prohando an Eydes statt abgehöret werden pro. Secundo So werden auß diesen Examine testium inqvistional- Articul abgefaßet worüber inqvisit. vel inqvista litem zu contestiren F. singulariter singulis zu antworten wirdt an gehalten, Undt zwar mit den worten wahr, auch war, endlich wahr das unter andern das hoch Glor-würdigsten Kaysers Caroli Qvinti Peinlich Halß-Gerichts Ordnung gemeß [PHO], daß zu erkundigung der Wahrheit in entstehung guhtlicher bekindnuß einer mit scharffen frage zubelegen sey

3. hier auf muß inqvisit...litem contestiren vndt singula//riter singulis Respondiren vel negative (qvod obsoletum) vel affirmat i ve wen diese deposition auf die inqvistionalarticul geschehen wirdt in qvisti..endlich sava cautione de iudicio sisti erlaßen

4. wen inqvisti. ..bey ihren halstarrigen verleuchnen verbleibet, werden die vorgeschlagenen Zeugen in Eid genommen..vnd zwar ein iglicher absonderlich in praesentz des Gerichts Aessoren ..daß examen der Zeugen wird dieses sein a) wie Zeugen nahme b) wie alt Zeuge c) wer zeuge letzmahl zum heiligen Nachtmahl d) ob er das 8 Gebot wuste vnd verstunde

5. mit den testbqq. juratis confrontiret vnd werden inq. ...die wieder ihr abgefaste Articul abereins vorgehalten, auch ferner mit fleiß ermahnt, Gott vnd den Geericht die Ehre zu geben...vom Notar fleissig befragt, sie mit den Zeugen Konfrontiert

6. alles durch Notar versigelt vnd an Hochfürstl. Durchl justiz Canzeley verschlossen nebenst einer Suppl. geschickt, nach eingeholter belehrunge gehet dan territo oder prim. Grad. tortura oder altera // secundum gradum..bzw. 3. Grad

7. wird in der tortur auf eingie personen bekandt, vnd relaxa torturae poena die gepeinigte bestendigk dabey bleibet..nochmals ein informat bei der justiz cantzlei einholen wegen der berüchtigten Zaubereihalber due durch den Herzog oder Juristen Facultät erkante Vrtheil wenn sie sich der Hexerei Schuldig gegeben, auch nah verrichteter confrontation //

Halsgericht

- Protokoll der Hegung des Halsgerichts folgt

1.2.3. Acta civitatum specialia Gnoien Nr. 40

Fiscalis Meklenburg Kläger wider den Rat zu Gnoien Beklagte wegen verwirkter Poen von 100 R. durch Nichtbefolgung Herzogl. Mandate die Entlassung einer der zauberei beschuldigten Frau aus der Haft betreffend, Acta incompl. de anno 1578, Appellation

Fiscalis..auf suppliciren Jochim Reischen vnd der gantzen freundschaft, dem Radt zu Gnoeyen am 7. Marty ernstlich vnd bey Poen 100 thaler vferlecht ..die gefangene Fraw jegen genuchsame caution auf 100 thaler ohne verzug zu erledigen (Güstrow 8. aprilis 1578) (Supplikation, Kaution, Entlassung)

Bericht Bürgermeister und Rat, Gnoien 1. April Lxxvij...sie haben den befehl des Fiscals auf Supplikation des Jochim Pripken erhalten....sie auch citiert und werden sich auf die Ladung einstellen, was die Caution betrifft, so haben sie Achim Pripken mit burgen fur vns ersuchet, als aber solchs das Gegentheill Jochim Schluter erfahren, hadt ehr sampt seine Burgen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 9: Amt und Stadt Gnoien, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32735>.

flehrlich gepeten, wir wolten doch mit der Relaxation innehalten bis er auch bei efg. einkommen könnte...sie geben ihm 8 tage frist (an Herzog Urlich)

Zeugnis des Joachim Schlüter das der Bürgermeister vnd Rat auf seine Bitte die von ihm angeclagte Priebische nicht vff Caution erlassen, Ostern 1578

Rechtmessige Vrsachen mit angedeuteten Peen gnedig zuuorschonem

Joachim schluters an statt Burgermeister vnd Rath zu Gnoien contra den Herrn Fiscalem (Güstrow 8. April 1678

...wegen des Befehls des prucratoris fiscalis Michaelis Grasi der Rechten Doctor..die Jochim Pribken auf 1000 thaler Caution zu entlassen

..die Pribesche vor etzlichen vielen jahren vnd ehr ehe Jochim Schlüter sich zu gneyen heußlich niedergelassen..in vnd außerhalb der Stadt in algemeinen geschrey der zauberey vndt schwarzen künst betzichtigt worden, viele Indizien vnd argwohn, beim gemeinen Manne vnd der gantzen Burgerschaft...er den vnvberwindtlichen schaden, so ehr an seinem bierbrauwen nun ins dritte jahr /// vnnatürlicher weise gelitten, was er ihr beizieht, auch etzliche vermutung 34 vnd desshabl zum Beweis sich mit ihr zu Gnoeyen gefenglich setzen lassen angehalten, , das weib auch gesetzt worden, er auf Caution vnd 24 Bürgen wieder entlassen...die Haft der Frau aber außerordentlich gelinde gewesen // in einer guter ehrlichen stüben wo sonst der Rat zusammenkommt, auch ohne Ketten vnd banden, mit wein, essen vnd bier

- Schlüter übergibt Inditionall articell wegn des gemeinen geschrei etc. ..der Pribke nun auf Caution dringt

- es geht sehr ausführlich um die Stellung der Caution, asl Schlüter weg in Rostok ist, der schleunige Befehl des Herzogs ist ihm auch suspekt, , er Schlüter legt dagegen Supplikation ein und es wird eine Commission gebliedet, am Sonnabend den 15. marti wird die Pribische auch der haft erlassen...weshalb nun die bosheit der zeuberey noch mehr im schwange gehet

- es geht nun darum sie wieder gefänglich einsetzen zu lassen-

Angehengt werden die Supplikationen im Mai 1578 des Jochim Schluter in denen er beweisen will, das sein anliegen Rechtlich ist, da er anzeige wegen Zauberei gegen die Frau hat

...er führt an das die Pribischen seine Bürgen mit bedrauwungen angehen, auch soll die Pribische dem Stadtdiner Lucas einen silbern gürtel vber 20 R. werth beschenken lassen, das er bei Nachschlaffender Zeit ein Weib zu ihr hinein gelassen, mit welcher sie sich heimlich besprochen

- daher verordnet Ulrich Herzog Commissarien zu der Sache, um die Parteien vnd Zeugen zu citiren, auch immatirikultiren Notar zu gebrauchen, 18. Marti lxxviiiij an Jürgen Kirchdorf vnd D. Gladouwen

Befehl Herzog Ulrich...es kommt ihm merkwürdig vor dass sich der Schlüter wegen seiner Relaxation der gefangenen Pribischen dermaßen widerspenstig macht..daher die Pribische auf Burgschaft oder thausent thaller der Haft entlassen 3. Marti 1578
